

§ 5 GStat-VO 2017 Jahreswerte

GStat-VO 2017 - Gasstatistikverordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Jeweils für die Erhebungsperiode eines Kalenderjahres haben die Netzbetreiber zu melden:

1. die Abgabe an Endverbraucher getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs,
2. die Abgabe an Endverbraucher getrennt nach Versorgern,
3. die Abgabe an Endverbraucher untergliedert nach Bundesländern.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at